

Statuten

- A. Rechtsform, Sitz
- Art. 1
Der Verein PHSH ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Er hat seinen Sitz in Schaffhausen.
- B. Zweck
- Art. 2
Der Verein
a) unterstützt ideell und materiell die PHSH und ihre Bedürfnisse,
b) unterstützt besondere Aktivitäten und Projekte der PHSH sowie der Studierenden und kann Anlässe zu Bildungsthemen durchführen,
c) fördert den Kontakt zwischen den Angehörigen, den Ehemaligen (Alumni) und den Freunden der PHSH sowie den Kontakt der Ehemaligen unter einander und zur PHSH,
d) unterstützt die PHSH in der Öffentlichkeit.
- C. Mitgliedschaft
1. Arten
- Art. 3
Dem Verein können Einzelmitglieder (natürliche Personen) oder Kollektivmitglieder (juristische Personen) angehören.
Der Verein versteht sich als eine für alle Personen offene Organisation zur Förderung der PHSH als auch als Vereinigung der Ehemaligen (Alumni) der PHSH.
Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Eintritt
- Art. 4
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Jahresbeitrag, Haftung
- Art. 5
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge von Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Studierenden.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Austritt
- Art. 6
Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahrs erklärt werden.
Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, verliert durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft.
- D. Finanzen
- Art. 7
Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch
a) Jahresbeiträge,
b) freiwillige Zuwendungen,
c) Erträge aus dem Vereinsvermögen und aus Veranstaltungen.
- E. Organisation
1. Organe
- Art. 8
Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) das Revisorat.

2. Mitglieder-
versammlung
- a) Zuständigkeit
- Art. 9
In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl des Revisorates;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und des Berichts des Revisorates;
 - d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - f) Genehmigung allfälliger Reglemente;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Geschäfte, die der Vorstand von sich aus der Mitgliederversammlung vorlegt;
 - i) allfällige Mitgliederanträge.
- b) Beschlüsse
- Art. 10
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
Die Änderung der Statuten setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus.
Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt werden und setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder voraus.
Kommt die für die Auflösung des Vereins erforderliche Zweidrittelsmehrheit nicht zustande, kann die Auflösungsversammlung eine Urabstimmung auf dem Korrespondenzweg beschliessen.
- c) Durchführung,
Einladung,
Antragsrecht
- Art. 11
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn zwanzig, mindestens aber ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
Die Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage vor Durchführung der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung kann in der Tagespresse publiziert werden.
Allfällige Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens zehn Tage vor deren Durchführung einzureichen.
- d)
Beschlussfassung
- Art. 12
Über nicht ordentlich angekündigte Geschäfte darf die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn der Vorstand und Mitgliederversammlung damit einverstanden sind; andernfalls sind sie an einer nächsten Versammlung zu behandeln.

3. Vorstand
a) Wahl,
Konstituierung
- Art. 13
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern.
Er wird für drei Jahre gewählt.
Er betraut je eines seiner Mitglieder mit dem Vizepräsidium, dem Aktuariat und dem Rechnungswesen.
Dem Vorstand gehören u. a. an:
der Rektor/die Rektorin der PHSH,
eine Person, die das Lehrerstudium in Schaffhausen absolviert hat.
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; sie können ihre Spesen dem Verein in Rechnung stellen.
- b) Arbeitsweise
- c) Zuständigkeit,
Unterschrift
- Art. 14
In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Präsident/die Präsidentin oder das mit dem Vizepräsidium betraute Vorstandsmitglied führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtlich verbindliche Unterschrift.
- d)
Beschlussfassung
- Art. 15
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
4. Revisorat
- Art. 16
Das Revisorat kann durch zwei natürliche Personen oder eine juristische Person gebildet werden, die dem Verein nicht anzugehören brauchen.
Es wird für drei Jahre gewählt.
Es prüft nach Ablauf jedes Vereinsjahres die finanzielle Geschäftsführung des Vorstandes und berichtet darüber der Mitgliederversammlung schriftlich.
- F. Inkrafttreten
- Art. 17
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2011

Der Präsident a. i.:

Die Aktuarin a. i.:

Herbert Bühl

Piroska Sipöcz